



**Evangelisch - reformierte
Diakonenschaft
von Greifensee**

Vereinsstatuten

Ausgabe 18.3.07

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Name und Sitz
3. Zielsetzung und Zweck
4. Mitgliedschaft
5. Finanzielle Mittel
6. Feste Organe
7. Fakultative Organe
8. Auflösung des Vereins
9. Schlussbestimmungen

1. Präambel

Wir bekennen uns innerhalb der evangelischen Kirchen der Schweiz zu Gott, unserem Vater (*unserer Lebensquelle*), und zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes, gemäss der Heiligen Schrift. Durch den Heiligen Geist zum Dienst an unsern Mitmenschen gerufen, wollen wir als christliche Gemeinschaft von Frauen und Männern die Liebe Gottes in unserm Leben weitergeben.

2. Name und Sitz

Unter dem Namen "Evangelisch-reformierte Diakonen-schaft von Greifensee" mit Sitz in Greifensee besteht ein Verein nach Art 60ff. ZGB.

3. Zielsetzung und Zweck

- 3.1 Die Diakonen-schaft von Greifensee sieht ihren Auftrag darin, in Kirche und Gesellschaft das Anliegen der Diakonie zu vertreten und zu fördern. Sie setzt sich insbesondere auch ein für die Sache der Schwachen, der Vereinsamten und Randständigen.
- 3.2 Die Diakonen-schaft von Greifensee ruft und sammelt Frauen und Männer, die ihren Glauben im Dienst am Mitmenschen umsetzen wollen, und verbindet sie zu einer Gemeinschaft.
- 3.3 Die Diakonen-schaft von Greifensee will als Gemein-schaft das einzelne Mitglied begleiten, in Schwierig-keiten stützen, in Fachfragen beraten und im geistlichen Leben stärken.

3.4 Der Diakonenschaft von Greifensee gehören an:

- a) die Stiftung: "Evangelisch - reformiertes Diakonenhause Greifensee"
- b) (*Ersatzlos gestrichen*)
- c) andere diakonische Unternehmen auf Beschluss der Generalversammlung.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann werden, wer für die Anliegen der Diakonie eintreten will.

4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder sind:

- a) aktives und passives Wahlrecht
- b) Zugang zu allen Vereinsaktivitäten
- c) Direkte Mitverantwortung für Inhalt und Struktur
- d) Bezahlung des von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages.

4.3 Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Beitrittserklärung und Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

4.4 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung auf die Generalversammlung hin
- b) durch Vorstandsbeschluss als Folge von Nichterfüllung der ordentlichen Verpflichtungen oder bei Missachtung von Ziel und Zweck.

5. Finanzielle Mittel

- 5.1 Als Verein von gemeinnützigem Charakter erstrebt die Diakonenschaft keinen materiellen Gewinn.
- 5.2 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 5.3 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Freiwilligen Beiträgen
 - c) Spenden
 - d) Erträgen aus Unternehmungen / Dienstleistungen.
- 5.4 Der Verein führt einen Solidaritätsfonds für Mitglieder in besonderen Situationen. Genauere Bestimmungen zu Speisung und Verwendung des Fonds werden in einem speziellen Reglement festgelegt, welches durch die Generalversammlung genehmigt werden muss.

6. Feste Organe

6.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins.

- a) Die Generalversammlung wird mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.
- b) Alle Einzelheiten über die Arbeitsweise der Generalversammlung sind im Geschäftsreglement geregelt.

- c) Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- ca) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidentin oder Präsidenten
 - cb) Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren respektive der Treuhandstelle
 - cc) Wahl des Stiftungsrates der Stiftung "Evangelisch-reformiertes Diakonenhaus Greifensee" und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.
 - cd) Genehmigung des Stellenplans für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - ce) Abnahme des vom Vorstand abzugebenden Jahresberichtes
 - cf) Abnahme des Budgets und der Jahresrechnung
 - cg) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - ch) Aufnahme von Anleihen
 - ci) Genehmigung der Statuten und von Statutenänderungen
 - ck) Genehmigung des Geschäftsreglementes
 - cl) Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte
 - cm) Beratung über Anträge von Mitgliedern. Die Fristen und Modalitäten für die Eingabe von Anträgen werden im Geschäftsreglement geregelt
 - cn) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.

6.2 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins.

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- c) Seine Arbeitsweise legt der Vorstand in einem Reglement fest.
- d) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei der Präsident und die eine Hälfte des Vorstandes in den geraden Jahren, die andere Hälfte in den ungeraden Jahren gewählt werden.
- e) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - ea) Führung der Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
 - eb) Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
 - ec) Erarbeitung von Reglementen
 - ed) Vollzug der Generalversammlungs-Beschlüsse
 - ee) Rechtliche Vertretung des Vereins nach aussen
 - ef) Erstellen eines Jahresberichtes und des Budgets, sowie Bereinigung der Jahresrechnung
 - eg) Festlegung des Stellenplanes und der Anstellungsgrundlagen allfälliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - eh) Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Festlegung deren Stellenbeschreibung
 - ei) Einsetzung von Arbeitsgruppen, Zuweisung der Aufgaben und Kompetenzen
 - ek) Er kann gewisse Aufgaben durch eine Organisation, Firma oder Fachperson ausserhalb der Vereinsstruktur ausführen lassen

el) (*Ersatzlos gestrichen*)

em) Regelung der Zusammenarbeit mit der Stiftung
"Evangelisch - reformiertes Diakonenhaus
Greifensee" durch Abschluss eines Zusammen-
arbeitsvertrages

en) Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

6.3 Revisionsstelle

Die Rechnung des Vereins und allfälliger Nebenkassen sind alljährlich durch zwei Revisorinnen oder Revisoren zu prüfen. Diese werden von der Generalversammlung gewählt. Mindestens eine Person soll Vereinsmitglied sein. Die Generalversammlung kann die Rechnungsrevision auch an eine Fachstelle übertragen

7. Fakultative Organe

7.1 Regionalgruppen

Die Regionalgruppen planen und gestalten das gemeinschaftliche Leben selbständig. Sie fördern den Aufbau der Beziehungen, organisieren eigenständig Aktivitäten, vertreten die Anliegen der Diakonie in Gremien, Organisationen und Verbänden ihres Einzugsgebietes.

7.2 Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung dauernder oder längerfristiger Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

7.3 Fach- und Interessengruppen

Innerhalb der Diakonenschaft können sich themenbezogene und/oder berufsspezifische Fachgruppen bilden. Sie verfolgen analoge Ziele oder Teilziele der Diakonenschaft. Die Fachgruppen regeln und finanzieren ihre Tätigkeiten selbst. Sie können auch ausenstehende Personen mit einbeziehen. Die Fachgruppen stehen mit dem Vorstand in Verbindung und orientieren an der Generalversammlung über ihre Tätigkeiten.

8. Auflösung des Vereins

8.1 Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

8.2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung, doch soll das Vermögen nach Berücksichtigung der nötigen Sicherstellung der materiellen Zukunft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie der Mitglieder dem bisherigen Zwecke möglichst entsprechend verwendet werden.

8.3. Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigem Zweck auflöst, so bestimmt die Generalversammlung die näheren Modalitäten.

9. **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen die früheren Statuten vom 26. November 1990, welche auf diesen Zeitpunkt aufgehoben werden.

Die Statuten sind von der Generalversammlung am 26. April 1999 in Greifensee angenommen worden.

Art. 6.2.a), 6.2.d) und 8.1 der Statuten wurden an der a.o. Generalversammlung vom 24. Oktober 2003 abgeändert.

Art. 3.4b und 6.2el wurden an der Generalversammlung vom 18.3.07 ersatzlos gestrichen (Die Fürsorgestiftung ist aufgehoben).

www.diakoniegreifensee.ch